

BENUTZUNGSORDNUNG

für den Seminarraum der „ZeitRäume Bodenstedt – Gemeinde Vechelde“

§ 1 Allgemeines

- (1) Die „ZeitRäume Bodenstedt – Gemeinde Vechelde“ sind eine Bildung- und Begegnungsstätte. Sie dienen der Förderung der Bildung, Kunst und Kultur sowie der Heimatpflege.
- (2) Der Seminarraum mit seinen Einrichtungen (Sanitäreinrichtungen und Küche) sowie dem Innenhof steht, soweit die Gemeinde Vechelde ihn nicht selber nutzt, auch öffentlichen Institutionen sowie Vereinen, Gruppen und sonstigen Vereinigungen der Gemeinde für Zwecke im Sinne des Absatzes 1 zur Verfügung sowie für Familienfeiern aus folgendem Anlass:
 - a) Sektempfänge nach Trauungen in den „ZeitRäumen Bodenstedt – Gemeinde Vechelde“
 - b) Hochzeitsfeiern – mit geladenen Gästen, ohne Merkmale eines Polterabends
 - c) Ehejubiläen ab 25. (Silberhochzeit),
 - d) 50. Geburtstag und danach alle weiteren Geburtstage,
 - e) Taufen.Veranstaltungen des Landkreises Peine und des Bürgervereins ZeitRäume Bodenstedt sind vorrangig zu behandeln.
- (3) Darüber hinaus kann in Einzelfällen die Nutzung des Seminarraumes auch in Verbindung mit der Gartendurchfahrt und dem Garten für weitere Veranstaltungen zugelassen werden, soweit diese dem Charakter der Einrichtung entsprechen.

§ 2 Vergabe der Räume, Antragstellung

- (1) Über die Nutzung entscheidet die Gemeinde. Die Überlassung des Seminarraumes soll mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.
- (2) Die Vergabe des Raumes erfolgt grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der **schriftlich** eingehenden Anträge.
Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung des Raumes besteht nicht. Verbindliche Nutzungsgenehmigungen werden frühestens 12 Monate im Voraus erteilt.

§ 3 Nutzungsbestimmungen, Nutzung

- (1) Mit der Nutzung erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung an.

(2) Die Anlagen der „ZeitRäume Bodenstedt – Gemeinde Vechede“ sowie das Inventar sind schonend zu behandeln. Für Beschädigungen und Verschmutzungen haftet der Veranstalter.

§ 4 Genehmigungen, Anmeldungen

Die Benutzer haben die für die jeweilige Veranstaltung ggf. erforderlichen gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Genehmigungen einzuholen bzw. Anmeldungen vorzunehmen. Die steuerlichen Vorschriften sind von den Benutzern zu beachten. Die Gemeinde kann vor Beginn einer Veranstaltung einen Nachweis über die Erfüllung dieser Verpflichtungen verlangen.

§ 5 Ruhepflicht und Sperrzeit

Veranstalter von öffentlichen und von privaten Veranstaltungen tragen die Sorge für eine auf Zimmerlautstärke beschränkte Geräuschimmission nach 22.00 Uhr. Dies gilt insbesondere bei einer Mitbenutzung des Innenhofes und des Gartens. Sie haben geeignete Maßnahmen zur Vermeidung ruhestörenden Lärms zu treffen.

§ 6 Rauchverbot

In den Räumen ist das Rauchen verboten.

§ 7 Brandverhütung

(1) Ausschmückungen, die durch den Nutzer der Einrichtung verwendet werden, müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen aus natürlichem Material dürfen nur, solange sie frisch sind, in den Räumen verwendet werden.

(2) Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Abweichend davon ist deren Verwendung zulässig, wenn die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Gemeinde und der Feuerwehr abgestimmt hat.

(3) Bei derartigen Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Veranstalter eine Brandsicherheitswache zu stellen. Die damit verbundenen Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

(4) Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer zum Warmhalten von Speisen ist zulässig.

§ 8 Haftung

(1) Für Unfälle, Diebstähle, Sachschäden und dergleichen ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.

(2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des überlassenen Raumes und dessen Anlagen entstehen.

§ 9 Räume und Inventar

(1) Der Seminarraum wird in dem Zustand, in dem er sich befindet, übergeben. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und das Inventar vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Festgestellte Schäden können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor der Nutzung der Gemeinde angezeigt werden. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Es ist nicht zugelassen, Gegenstände an den Wänden oder der Decke anzubringen.

(2) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die benutzten Räume, Einrichtungen und Zubehör unverzüglich wieder zu reinigen. Die Fußböden im Seminarraum und im Vorraum zu den Toiletten sind besenrein zu hinterlassen. Der anfallende Müll ist auf eigene Kosten vom Veranstalter zu entsorgen.

(3) Die Regelungen des Absatzes 2 dieses Paragraphen gelten nicht für Sektempfänge im Sinne des § 1 Abs. 2a dieser Benutzungsordnung.

(3) Bei einer weiteren Nutzung am Folgetag hat die Reinigung bis spätestens 10:00 Uhr zu erfolgen. Eine von der Gemeinde damit betraute Person überprüft im Anschluss gemeinsam mit dem Nutzer die Räume auf ihren ordnungsgemäßen Zustand. Die Kosten für eine evtl. erforderliche Nachreinigung hat der Nutzer zu tragen.

§ 10 Hausrecht

Die von der Gemeinde Vechelde beauftragten Personen üben gegenüber Nutzern und Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht der Gemeinde nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 11 Entgelte

Für die Nutzung wird ein Entgelt entsprechend der Entgeltordnung erhoben.

§ 12 Ausschluss von der Nutzung

Nutzer, die gegen diese Ordnung wiederholt oder grob fahrlässig verstoßen, durch ihr Verhalten den allgemeinen Betrieb erschweren oder stören, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Vechelde vom 16.07.2012.

Vechelde, 17.07.2012



Marotz
Bürgermeister